



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13
📠 061/943 13 15
eMail: gemeinde@titterten.ch
Homepage: www.titterten.ch

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Titterten

vom 1. Januar 2024

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege im kommunalen Bereich.

² Dieses Reglement enthält die ergänzenden Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeiten des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus. Er erfüllt somit die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärztinnen und Zahnärzten (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

² Der Gemeinderat regelt zudem die Details der Subventionsgebung.

§ 3 Administrative Belange

¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Schulzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die finanziellen Belange, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Aufgaben der Schulleitung

¹ Die Schulleitung gibt den Eltern der regulär in den Kindergarten eintretenden Kindern und bei den Eltern von zuziehenden Kindern die Beitrittserklärung zur Kinder- und Jugendzahnpflege, sowie das Reglement der Gemeinde Titterten zur Kinder- und Jugendzahnpflege ab.

§ 5 Aufgabe der Eltern

¹ Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular den Beitritt bzw. den Austritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, die gewählte Zahnärztin bzw. den gewählten Zahnarzt oder eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

¹ Liegen besondere Gründe vor, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin bzw. dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlung / Kieferorthopädie

¹ Als Berechnungsgrundlage für den Subventionsbeitrag und die berechnungswirksame Anzahl Kinder dient die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung des Zahnarztes jedoch ohne Berücksichtigung allfälliger Einkommenssteuer beeinflussender Liegenschaftsunterhalte.

² Die Beitragsleistungen werden von der Gemeindeversammlung festgelegt und sind im Anhang zu diesem Reglement enthalten.

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

¹ Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 12. Juni 1997 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 14. Dezember 2023.

Gemeinderat Titterten

Verena Heid
Gemeindepräsidentin



Irene Meier
Gemeindeverwalterin

Mit Verfügung vom durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt.

Anhang

Beitragsleistungen der Gemeinde Titterten in den Bereichen der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen.

Konservierend und Kieferorthopädie

Steuerbares Einkommen/Jahr		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
in CHF	in CHF	in %	in %	in %	in %
0	30'000	90	95	95	95
30'001	35'000	80	90	95	95
35'001	40'000	70	80	90	95
40'001	45'000	60	70	80	90
45'001	50'000	50	60	70	80
50'001	55'000	40	50	60	70
55'001	60'000	30	40	50	60
60'001	65'000	20	30	40	50
65'001	70'000	15	20	30	40
70'001	75'000	10	15	20	30
75'001	80'000	5	10	15	20
80'001	85'000	0	5	10	15
85'001	90'000	0	0	5	10
90'001	95'000	0	0	0	5
95'001	...	0	0	0	0